



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



16325/1/08 REV 1 (Presse 344)

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

2908. Tagung des Rates

### **Justiz und Inneres**

Brüssel, 27.-28. November 2008

Präsidenten **Michèle ALLIOT-MARIE**  
Ministerin für Inneres, die Überseegebiete und  
Gebietskörperschaften Frankreichs  
**Brice HORTEFEUX**  
Minister für Immigration, Integration, nationale Identität und  
solidarische Entwicklung Frankreichs  
**Rachida DATI**  
Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz Frankreichs

# **P R E S S E**

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 9548 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

16325/1/08 REV 1 (Presse 344)

1  
**DE**

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat die **Lage in Mumbai nach den Anschlägen, die dort begangen wurden**, erörtert. Es wurden sofort sowohl in Brüssel als auch vor Ort und auf Initiative des französischen Vorsitzes europäische Koordinierungsmaßnahmen eingeleitet, um die europäische Solidarität in die Tat umzusetzen. Mittel für die medizinische und konsularische Unterstützung sowie die Evakuierung sind nach Mumbai unterwegs. Der Rat erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Unionsbürger, deren Staat in Mumbai keine Vertretung unterhält, sich an die Konsulatsdienste jedes anderen vor Ort vertretenen Mitgliedstaates wenden können.

Der Rat hat außerdem ausgehend von dem Bericht des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung, Gilles de Kerchove, seine Prioritäten für das weitere Vorgehen bei der **Terrorismusbekämpfung** festgelegt. Er hat ferner die Bilanz der Beratungen zum Vorschlag für die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdaten ("**PNR**") in der Europäischen Union geprüft.

Der Rat hat sich ferner mit der Umsetzung des **Gesamtansatzes** zur Migrationsfrage und zur Partnerschaft mit Herkunfts- und Transitländern befasst und hervorgehoben, wie wichtig es ist, das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU vor Missbrauch unter anderem durch illegale Einwanderung zu schützen.

Der Rat hat darüber hinaus die Mitgliedstaaten ersucht, **irakische Flüchtlinge** aufzunehmen. Diese Aufnahme soll auf freiwilliger Basis und entsprechend den Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung ihrer bereits geleisteten übergreifenden Bemühungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen erfolgen. Das Ziel könnte lauten, etwa bis zu 10.000 irakische Flüchtlinge aufzunehmen.

Der Rat hat außerdem Einvernehmen über einen Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in **Ermittlungsverfahren** innerhalb der Europäischen Union sowie über die Modernisierung des Netzes für die Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen erzielt. Er hat einen Bericht über die Festlegung eines Gemeinsamen Referenzrahmens für ein **europäisches Vertragsrecht**, einen Aktionsplan für die **europäische E-Justiz** und Schlussfolgerungen über ein **Alarmsystem für Kindesentführung** angenommen.

Der Rat hat ferner beschlossen, die Kontrollen an den Landgrenzen zwischen der **Schweiz** und ihren Nachbarstaaten der EU zum 12. Dezember 2008 aufzuheben. Die Aufhebung der Kontrollen an den Luftgrenzen wird am 29. März 2009, dem Tag der Umstellung auf die Sommerzeit, erfolgen.

*Schließlich hat der Rat auch fünf Texte endgültig angenommen, die für die europäische Justiz von großer Bedeutung sind und der EU somit erweiterte gesetzliche Grundlagen mit hohem Symbolwert verleihen. Dabei handelt es sich um*

- *einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von **Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**;*
- *einen Rahmenbeschluss über den **Schutz personenbezogener Daten**, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden;*
- *einen Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von **Bewährungsentscheidungen**;*
- *einen Rahmenbeschluss über die Änderung der **Definition von Terrorismus**, und*
- *einen Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von **Urteilen in Strafsachen**.*

**INHALT**<sup>1</sup>

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>8</b>
<b>ERÖRTERTE PUNKTE</b>	
TERRORANSCHLÄGE IN MUMBAI .....	10
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	12
KATASTROPHENSCHUTZ .....	14
EUROPÄISCHES PNR-SYSTEM .....	16
GESAMTANSATZ ZUR MIGRATIONSFRAGE - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	18
INTEGRATION .....	19
KOMBINIERTES ERLAUBNIS ZUM AUFENTHALT UND ZUR ARBEIT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE .....	20
AUSWEITUNG DER RECHTSSTELLUNG DER LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTEN DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN AUF PERSONEN MIT INTERNATIONALEM SCHUTZSTATUS .....	22
AUFNAHME VON IRAKISCHEN FLÜCHTLINGEN - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	23
MISSBRAUCH UND BETRUG HINSICHTLICH DES RECHTS AUF FREIZÜGIGKEIT - <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	27
EUROPÄISCHES JUSTIZIELLES NETZ FÜR ZIVIL- UND HANDELSSACHEN .....	29
REFERENZRAHMEN FÜR EIN EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT .....	30
AKTIONSPLAN FÜR DIE EUROPÄISCHE E-JUSTIZ .....	31
NETZ FÜR DIE LEGISLATIVE ZUSAMMENARBEIT DER JUSTIZMINISTERIEN DER EU .....	32
ÜBERWACHUNGSANORDNUNG .....	33
ALARMSYSTEM FÜR KINDESENTFÜHRUNG .....	34

<sup>1</sup> Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt. Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden. Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

GEMISCHTER AUSSCHUSS .....	35
SONSTIGES .....	36
Kooperationsabkommen Europol – Eurojust .....	36
Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten.....	36

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE***JUSTIZ UND INNERES*

–	Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit .....	37
–	Europäische Definition von Terrorismus .....	38
–	Schutz personenbezogener Daten .....	38
–	Bekämpfung der Gefahren im Straßenverkehr – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	39
–	Bekämpfung der Cyberkriminalität – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	39
–	Schaffung einer CBRN-Datenbank – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	40
–	Früherkennung von Bedrohungen im Zusammenhang mit Terrorismus und organisierter Kriminalität – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	40
–	Reaktion in Katastrophenfällen – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	43
–	Europäische Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	43
–	Bekämpfung des Drogenhandels in Westafrika – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	44
–	Zusammenarbeit zwischen den ESVP-Missionen und EUROPOL im Bereich des Informationsaustauschs – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	44
–	Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus.....	44
–	Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen .....	44
–	Gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen* .....	45
–	Eurojust - Kooperationsabkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien .....	45
–	Zusammenarbeit in Unterhaltssachen .....	45
–	Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen .....	45
–	EU-Georgien - Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa und Rückübernahmeabkommen.....	46
–	Schengen - Änderung des Pflichtenhefts .....	46
–	Schengen - Nutzung des Visa-Informationssystems .....	46
–	Gemeinsame Konsularische Instruktion .....	46
–	Leitlinien über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden .....	47
–	E-Justiz .....	47

–	Verfahren für die Wahl der Präsidenten des Gerichtshofs und der Gerichte der EU .....	48
–	Kooperationsabkommen zwischen der EPA und INTERPOL .....	48
–	Arbeitsprogramm der EPA – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	48
–	Bekämpfung der kriminellen Zwecken dienenden Nutzung der elektronischen Kommunikation und ihrer Anonymität – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	49
–	Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	49

#### *AUSSENBEZIEHUNGEN*

–	Polizeimission der EU in Bosnien und Herzegowina .....	49
---	--	----

#### *HANDELSPOLITIK*

–	Antidumpingmaßnahmen: Glutamat aus China - Antibiotika aus Indien .....	50
---	---	----

#### *HAUSHALT*

–	Haushaltsplan der EU für 2009 - Einigung des Rates in zweiter Lesung .....	50
---	--	----

#### *VERKEHR*

–	Drittes Maßnahmenpaket für die Sicherheit im Seeverkehr .....	50
---	---	----

**TEILNEHMER**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

**Belgien:**

Patrick DEWAELE  
Jo VANDEURZEN

Annemie TURTELBOOM

Vizepremierminister und Minister des Innern  
Vizepremierminister und Minister der Justiz und der  
Institutionellen Reformen  
Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

**Bulgarien:**

Miglena Iankieva TACHEVA  
Mihail MIKOV

Ministerin der Justiz  
Minister des Innern

**Tschechische Republik:**

Jiří POSPÍŠIL  
Ivan LANGER

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Dänemark:**

Birthe RØNN HORNBECH

Ministerin für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration  
und Ministerin für Kirchenfragen

**Deutschland:**

Brigitte ZYPRIES  
Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesministerin der Justiz  
Bundesminister des Innern

**Estland:**

Rein LANG  
Jüri PIHL

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Irland:**

Dermot AHERN

Minister für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform

**Griechenland:**

Sotirios HADJIGAKIS  
Prokopios PAVLOPOULOS

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Spanien:**

Mariano FERNÁNDEZ BERMEJO  
Alfredo PÉREZ RUBALCABA

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Frankreich:**

Rachida DATI  
Michèle ALLIOT-MARIE

Brice HORTEFEUX

Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz  
Ministerin für Inneres, die Überseegebiete und  
Gebietskörperschaften  
Minister für Immigration, Integration, nationale Identität  
und solidarische Entwicklung

**Italien:**

Nito Francesco PALMA

Staatssekretär für Inneres

**Zypern:**

Kypros CHRYSOSTOMIDES  
Neoklis SYLIKIOTIS

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung  
Minister des Inneren

**Lettland:**

Gaidis BĒRZIŅŠ  
Mareks SEGLIŅŠ

Minister der Justiz  
Minister des Innern

**Litauen:**

Paulius GRICIŪNAS  
Evaldas GUSTAS

Staatssekretär, Ministerium der Justiz  
Staatssekretär, Ministerium des Innern

**Luxemburg:**

Luc FRIEDEN

Nicolas SCHMIT

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und  
den Haushalt  
Delegierter Minister für auswärtige Angelegenheiten und  
Einwanderung



**Ungarn:**

Tibor DRASKOVICS

Minister der Justiz und der Polizei

**Malta:**

Carmelo MIFSUD BONNICI

Minister für Justiz und Inneres

**Niederlande:**

Ernst HIRSCH BALLIN

Guusje ter HORST

Minister der Justiz

Ministerin für innere Angelegenheiten und  
Angelegenheiten des Königreichs

Staatssekretärin für Justiz

Nebahat ALBAYRAK

**Österreich:**

Maria FEKTER

Maria BERGER

Bundesministerin für Inneres

Bundesministerin für Justiz

**Polen:**

Zbigniew CŹWIĄKALSKI

Minister der Justiz

**Portugal:**

Rui PEREIRA

Alberto COSTA

Minister des Innern

Minister der Justiz

**Rumänien:**

Gabriel TANASESCU

Vasile-Gabriel NITA

Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Staatssekretär, Leiter der Schengen-Abteilung

**Slowenien:**

Igor SENČAR

Ständiger Vertreter

**Slowakei:**

Daniel HUDÁK

Staatssekretär, Ministerium der Justiz

**Finnland:**

Tuija BRAX

Anne HOLMLUND

Astrid THORS

Ministerin der Justiz

Ministerin des Innern

Ministerin für Migration und europäische  
Angelegenheiten**Schweden:**

Minna LJUNGGREN

Magnus GRANER

Staatssekretärin beim Minister für Migration

Staatssekretär bei der Ministerin der Justiz

**Vereinigtes Königreich:**

Jacqui SMITH

Lord BACH

Ministerin des Innern

Parlamentarischer Staatssekretär, Ministerium der Justiz

**Kommission:**

Jacques BARROT

Vizepräsident

## ERÖRTERTE PUNKTE

### TERRORANSCHLÄGE IN MUMBAI

Der Rat hat auf der Grundlage der Berichte des Vorsitzes und des Lagezentrums (SITCEN) die Lage in Mumbai nach den Anschlägen, die dort begangen wurden, erörtert.

Die Krisenreaktionsmechanismen der EU wurden aktiviert. Die europäischen Konsulate vor Ort treten kurzfristig zu Sitzungen zusammen, um den Bedarf zu ermitteln und auf Ersuchen europäischer Bürger zu reagieren.

In diesem Zusammenhang hat der Rat die folgende Erklärung angenommen:

"Die europäischen Innenminister haben auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 27. November 2008 in Brüssel die Lage in Mumbai, das am 26. November von einer Welle von Terroranschlägen getroffen wurde, erörtert.

Die Minister haben diese auf das Schärfste verurteilt, den Familien und Angehörigen der Opfer ihr Beileid bekundet, den Verletzten ihr Mitgefühl versichert und ihre Solidarität mit den indischen Behörden und denen Maharashtras in dieser tragischen Situation zum Ausdruck gebracht.

Sie haben anhand eines Berichts der zuständigen Dienststellen des Rates und der Kommission die aktuellen Entwicklungen zur Kenntnis genommen und die Lage der vor Ort befindlichen Staatsangehörigen der Europäischen Union, die von den Anschlägen betroffen sind, geprüft. Derzeit lässt sich die genaue Zahl der Opfer nicht ermitteln. Die Minister bekunden ihre Erleichterung darüber, dass die Mitglieder der vor Ort anwesenden Delegation des Europäischen Parlaments in Sicherheit sind.

Die Minister haben ferner die Maßnahmen erörtert, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um allen Opfern und insbesondere den betroffenen Europäern zu Hilfe zu kommen. Es wurden sofort sowohl in Brüssel als auch vor Ort und auf Initiative des französischen Vorsitzes europäische Koordinierungsmaßnahmen eingeleitet, um die europäische Solidarität in die Tat umzusetzen. Mittel für die medizinische und konsularische Unterstützung sowie die Evakuierung sind nach Mumbai unterwegs. Der Rat erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Unionsbürger, deren Staat in Mumbai keine Vertretung unterhält, sich an die Konsulatsdienste jedes anderen vor Ort vertretenen Mitgliedstaates wenden können.

Diese tragischen Ereignisse machen deutlich, dass die terroristische Bedrohung allgegenwärtig ist. Sie macht weiterhin ein entschlossenes und koordiniertes Handeln der Europäischen Union erforderlich, mit dem derartige Handlungen verhindert und dagegen vorgegangen wird. Die Zusammenarbeit mit allen externen Partnern der Union muss ebenfalls intensiviert werden."

## TERRORISMUSBEKÄMPFUNG - *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat hat auf der Grundlage der Beratungen während des französischen Vorsitzes und der Vorschläge des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung, Herrn Gilles de Kerchove, Schlussfolgerungen über die Fortsetzung der Arbeiten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung (Dok. [15684/08](#)) angenommen.

In den Schlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten ersucht, die laufenden Arbeiten auf dem Gebiet der Radikalisierung vor dem Hintergrund der Strategie und des Aktionsplans, die beide überarbeitet und aktualisiert wurden, insbesondere durch das von Deutschland geleitete Projekt "Check the Web" (Überwachung des Internet), auf dem Gebiet der Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung des Internet zu terroristischen Zwecken sowie in den fünf Arbeitsbereichen zur Bekämpfung der Radikalisierung unter Federführung anderer Mitgliedstaaten fortzusetzen. Der Rat hat die betroffenen Akteure in seinen Schlussfolgerungen ferner aufgefordert, sich vorbehaltlos des Handbuchs zu bedienen, das zur Bekämpfung der Radikalisierung in Justizvollzugsanstalten entwickelt wurde.

Weiter wird in den Schlussfolgerungen darauf hingewiesen, dass neue Arbeiten zur Prüfung der Frage erfolgen müssen, ob es möglich ist, Terroristen bereits bei der Visumbeantragung frühzeitig zu erkennen. Der Rat betont außerdem, dass die Rechtsinstrumente, die zur Terrorismusbekämpfung erforderlich sind, angewandt werden müssen und dass die Arbeit zur Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen fortgesetzt werden muss; er weist ferner darauf hin, dass die Möglichkeiten, die Europol und Eurojust auf diesem Gebiet bieten, voll und ganz ausgeschöpft werden müssen.

Die Kommission wird aufgerufen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ihre Tätigkeiten fortzusetzen, indem sie insbesondere den Austausch bewährter Praktiken erleichtert, neue Forschungen auf dem Gebiet der Terrorismusfinanzierung unterstützt und ihr CBRN-Maßnahmenpaket, das im Laufe des Jahres 2009 angenommen werden soll, weiterentwickelt.

Europol wird ersucht, seine Arbeiten fortzusetzen, insbesondere was Explosivstoffe betrifft, einschließlich der Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren (CBRN), der Kampfmittelbeseitigung und des Informationsportals im Rahmen des Projekts "Check the Web".

Der Bericht des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung (Dok. [15912/08](#)) ist der halbjährliche Bericht, um den der Europäische Rat ersucht hat. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der seit Juni 2008 erzielten Fortschritte sowie einen Überblick über den Stand der Ratifizierung der verschiedenen Übereinkommen und der Umsetzung der als vorrangig eingestuften Rechtsakte.

Die Prioritäten des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung in Bezug auf das weitere Vorgehen sind in Dokument [15983/08](#) festgelegt und betreffen insbesondere den Informationsaustausch, die Probleme im Zusammenhang mit der Radikalisierung und der Kommunikation und die internationale Dimension der Terrorismusbekämpfung.

## KATASTROPHENSCHUTZ

Der Vorsitz hat die erheblichen Fortschritte bei der Zusammenarbeit im Katastrophenschutz insbesondere im Rahmen des europäischen Systems der gegenseitigen Amtshilfe auf der Basis des modularen Ansatzes begrüßt, und in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten für ihre konstruktiven Beiträge gedankt.

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Vorsitz den Rat über die Übung "VAR 2008" (Canjuers, Frankreich, 4. bis 6. November 2008) unterrichtet, bei der insbesondere die Effizienz der Katastrophenschutzmodule geübt wurde, die im Rahmen des europäischen Systems der gegenseitigen Amtshilfe unter anderem zur Reaktion auf Mehrfachterroranschläge eingesetzt werden. Bei der Übung sind insbesondere die Organisationsstrukturen und Befehlsketten im Falle eines größeren Terroranschlags unter Einsatz von nuklearen, radiologischen, bakteriologischen oder chemischen Substanzen (NRBC) geübt worden.

Der Vorsitz hat hervorgehoben, dass das europäische System der gegenseitigen Amtshilfe durch eine Stärkung der Schulungsmaßnahmen unterstützt werden soll, damit insbesondere ein hohes Maß an Interoperabilität der Module gewährleistet ist. Zudem ist eine bessere Zusammenarbeit mit den VN vorgesehen, um die Interoperabilität mit den Instrumenten der Vereinten Nationen bei großen Katastrophen in Drittländern zu verstärken.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat den im Anschluss an den Vermerk des Vorsitzes vom 22. Juli 2008 (Dok. [11753/08](#)) vorgelegten allgemeinen Bericht des Vorsitzes über die Kapazitäten der Europäischen Union für Katastrophenvorbeugung und -reaktion (Dok. [15933/08](#)) mit einem Fahrplan für das weitere Vorgehen zur Kenntnis genommen. Der Bericht behandelt nicht nur die Reaktionsfähigkeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes, sondern auch die Katastrophenvorbeugung, humanitäre Hilfe, die Regelungen zur Koordinierung in Notfällen und Krisen (CCA - *Crisis Coordination Arrangements*), die besonderen Regelungen auf dem Gebiet der NRBC und den Schutz kritischer europäischer Infrastrukturen. Zudem hat der Rat drei Schlussfolgerungen zur gegenseitigen Amtshilfe, zu Schulungsmaßnahmen sowie zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen angenommen:

Der Rat hat Schlussfolgerungen angenommen, in denen zur Stärkung der Katastrophenschutzfähigkeiten durch ein europäisches System der gegenseitigen Amtshilfe auf der Basis des modularen Ansatzes im Katastrophenschutz aufgerufen wird (Dok. [15653/08](#)). In den Schlussfolgerungen wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, im Falle einer größeren Katastrophe Evaluierungs- und Koordinationsexperten beschleunigt zum Ort der Katastrophe zu entsenden und das Beobachtungs- und Informationszentrum durch Experten der Mitgliedstaaten zu verstärken. Ferner wird auf die Fortschritte verwiesen, die bei dem modularen Ansatz erzielt wurden, und werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, weitere Katastrophenschutzmodule anzumelden und dabei besonders auf die Arten von Modulen zu achten, die noch nicht oder nur teilweise abgedeckt sind, und zwar gegebenenfalls durch die Anmeldung multinationaler Katastrophenschutzmodule.

Darüber hinaus sind Schlussfolgerungen zu europäischen Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung angenommen worden (Dok. [15520/08](#)). In diesen Schlussfolgerungen werden die ausgezeichneten Ergebnisse der im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz bereits durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen betont und wird die Kommission dazu aufgerufen, Vereinbarungen über europäische Schulungsmaßnahmen mit zweifacher Zielsetzung auszuarbeiten: Stärkung und Diversifizierung der Schulungsmaßnahmen der Gemeinschaft und Schaffung eines Netzes der Schulungszentren, damit die Konvergenz der nationalen Schulungsmaßnahmen gefördert wird. Die Kommission ist ersucht worden, bis Ende 2009 Vorschläge vorzulegen.

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zum Ausbau der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reaktionsfähigkeit in Katastrophenfällen (Dok. [14795/08](#)) außerdem die zunehmend bessere Zusammenarbeit zwischen dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UN-OCHA) und der Kommission begrüßt und die Kommission beauftragt, auf eine weitere Verbesserung dieser Zusammenarbeit hinzuwirken.

## EUROPÄISCHES PNR-SYSTEM

Auf der Grundlage eines Berichts des Vorsitzes zur Bilanz der thematischen Beratungen zum europäischen PNR-System ("Passenger Name Record") hat der Rat folgendes Fazit gezogen:

1. Die gewählte Arbeitsmethode hat zu einer immer klareren Vorstellung davon geführt, welche praktische Reichweite und welche wesentlichen Eigenschaften ein mögliches europäisches PNR-System aufweisen sollte, das operative Wirksamkeit und Achtung der Grundrechte der Bürger im Allgemeinen und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten im Besonderen miteinander in Einklang bringt.
2. Die Vorbereitungsgremien des Rates sind beauftragt, alle noch offenen rechtlichen und operativen Fragen anhand des Berichts und der bislang erzielten Ergebnisse zu vertiefen, damit später entsprechende Beschlüsse gefasst werden können.
3. Parallel dazu soll der Dialog mit dem Europäischen Parlament und – in den Mitgliedstaaten – mit den nationalen Parlamenten und den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten fortgeführt werden<sup>1</sup>.
4. Die Vorbereitungsgremien werden dem ASTV bzw. dem Rat regelmäßig über die Fortschritte bei den weiteren Beratungen und Konsultationen berichten.

Gemäß dem Auftrag, den der Rat am 25. Juli 2008 erteilt hat, soll der Bericht des Vorsitzes ausgehend von den bisherigen Beratungen die wichtigsten Merkmale skizzieren, denen ein künftiges europäisches PNR-System entsprechen könnte. In diesem Bericht werden die Ergebnisse dargelegt, um Antwort auf die wichtigsten Fragen zu geben, die die Initiative aufwirft.

PNR sind geschäftliche Daten, die von den Fluggesellschaften bereits erhoben werden, wenn Passagiere ihre Reisen auf internationalen Fluglinien, die das Gebiet eines Mitgliedstaates bedienen, reservieren. Diese Daten, die vor dem Anbordgehen der Passagiere weiterzuleiten wären, würden in die Bewertung der terrorismus- und kriminalitätsbezogenen Bedrohungslage einfließen und könnten im Rahmen spezifischer Ermittlungen genutzt werden.

---

<sup>1</sup> Die deutsche Delegation hat einen Prüfungsvorbehalt zur Erhebung und Verarbeitung der Daten ohne konkrete Verdachtsmomente eingelegt.



PNR-Daten sind Daten, mit denen Reisebewegungen – für gewöhnlich per Flugzeug – erfasst werden; hierzu gehören Passdaten, Name, Anschrift und Telefonnummern des Fluggastes, ausstellendes Reisebüro, Kreditkartennummer, ein chronologischer Überblick über Umbuchungen, Vorlieben bei der Sitzplatzwahl u.a. Die PNR-Daten eines Fluggastes erstrecken sich in der Regel nicht auf alle PNR-Datenfelder. Nur die Angaben, die von dem Fluggast freiwillig bei der Buchung oder bei der Abfertigung gemacht werden, werden erfasst.

Der Vorschlag der Kommission ist im November 2007 vorgelegt worden.

**GESAMTANSATZ ZUR MIGRATIONSFRAGE - *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Evaluierung der Umsetzung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage und zur Partnerschaft mit Herkunfts- und Transitländern gebilligt (Dok. [16041/08](#)). Die Schlussfolgerungen, die vor dem Hintergrund einer Mitteilung der Kommission über die Konsolidierung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage erstellt wurden, zielen darauf ab, eine Bilanz der bisherigen Maßnahmen zu ziehen und die künftige Strategie festzulegen.

Die Schlussfolgerungen werden dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf seiner Tagung am 8./9. Dezember 2008 zur Annahme vorgelegt.

Der Vorsitz hat außerdem die Ergebnisse der zweiten Europa-Afrika-Ministerkonferenz über Migration und Entwicklung (Paris, 25. November 2008) erläutert.

Der Rat hat die Schlusserklärung der Konferenz begrüßt, in der ein dreijähriges Kooperationsprogramm vorgesehen ist; darin werden für den Zeitraum 2009 – 2011 genaue Handlungsbereiche und operative Maßnahmen festgelegt, die die drei Themen des auf der ersten Konferenz vom Juli 2006 in Rabat angenommenen Aktionsplans betreffen: legale Migration, Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Migration und Entwicklung (Dok. [16149/08](#)).

## **INTEGRATION**

Der Rat hat ausgehend von der Schlusserklärung, die auf der dritten Konferenz zum Thema Integration am 3./4. November 2008 in Vichy verabschiedet wurde, Schlussfolgerungen angenommen (Dok. [15251/08](#)), in denen betont wird, wie wichtig für die Union eine kohärente Integrationspolitik ist.

In den Schlussfolgerungen wird eine Reihe von vorrangigen Themen für das künftige Vorgehen benannt:

- Verbreitung der Grundwerte der Europäischen Union,
- Integrationspfade,
- Zugang zur Beschäftigung,
- Integration von Frauen und Kindererziehung,
- interkultureller Dialog und
- Gestaltungsgrundsätze der Integrationspolitiken.

Die erste Konferenz zum Thema Integration hat im November 2008 in Groningen stattgefunden; auf dieser Konferenz haben die Minister gemeinsame Grundsätze zur Integration verabschiedet. Auf dieser Grundlage ist auf der Konferenz vom Mai 2007 in Potsdam eine neue Dimension dadurch hinzugefügt worden, dass mit einer Reflexion über den interkulturellen Dialog als Instrument zur Förderung der Integration begonnen wurde. Die nächste Konferenz wird im Jahr 2010 in Spanien stattfinden.

## **KOMBINIERTES ERLAUBNIS ZUM AUFENTHALT UND ZUR ARBEIT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE**

Der Rat hat eine Bilanz der Beratungen über einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, gezogen.

Er hat festgestellt, dass bei dem Vorschlag wesentliche Fortschritte erzielt wurden, die zu einem Text geführt haben, über den bereits weit gehendes Einvernehmen besteht. Der kommende Vorsitz ist beauftragt worden, die Arbeit fortzusetzen, damit der Vorschlag so schnell wie möglich angenommen werden kann.

Der Vorschlag ist im Oktober 2007 von der Kommission vorgelegt worden. Er zielt darauf ab, ein System einer einzigen Anlaufstelle für Drittstaatsangehörige einzurichten, die sich in einem Mitgliedstaat aufhalten möchten, um dort zu arbeiten. Er sieht ein einheitliches Antragsverfahren vor, das sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Drittstaatsangehörigen einfacher, kürzer und schneller ist.

Die Bedingungen für die Zulassung eines Drittstaatsangehörigen werden in dem Vorschlag nicht festgelegt, sondern bleiben weiterhin Sache der Mitgliedstaaten. Es werden jedoch einige Garantien für die Bearbeitung von Anträgen auf qualifizierte Beschäftigung vorgesehen, insbesondere der Zugang zu den Informationen über die Dokumente, die dem Antrag beizufügen sind, die Verpflichtung zur Begründung der Entscheidung, den Antrag abzulehnen, und die Verpflichtung, eine Entscheidung über den Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen.

Wenn die Erlaubnis zum Aufenthalt und zur Arbeit erteilt wird, muss sie in Form eines einheitlichen Dokuments ausgestellt werden. Für die "kombinierte Erlaubnis" wird der bereits vorhandene einheitliche europäische Vordruck für die Aufenthaltserlaubnis zu verwenden sein. In der Praxis bedeutet dies, dass die zuständige Behörde lediglich die Angaben zum Zugang zum Arbeitsmarkt einer Aufenthaltserlaubnis hinzufügen muss.

Der Vorschlag sieht ferner vor, dass die Mitgliedstaaten auf allen bereits zu anderen Zwecken erteilten Aufenthaltstiteln (beispielsweise Familienzusammenführung, Asyl, Studium) vermerken, ob der Drittstaatsangehörige eine Beschäftigung ausüben darf. Die zuständigen Behörden brauchen dann nur den Aufenthaltstitel eines Drittstaatsangehörigen zu prüfen, um festzustellen, ob er rechtmäßig in der Europäischen Union arbeitet.

Da Drittstaatsangehörige, die eine rechtmäßige Beschäftigung ausüben, ebenso zur europäischen Wirtschaft beitragen wie Bürger der Europäischen Union, werden ihnen soziale und wirtschaftliche Grundrechte verliehen, die mit denen von Unionsbürgern vergleichbar sind. Grundsätzlich gilt diese Gleichbehandlung für alle Beschäftigten aus Drittländern, die sich legal in der Union aufhalten, jedoch noch nicht den Status langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger haben. Sie bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen (einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassung), den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz, die allgemeine und berufliche Bildung, die Anerkennung von Diplomen, die soziale Sicherheit (einschließlich der Gesundheitsfürsorge), den Rentenexport, den Zugang zu Waren und Dienstleistungen (einschließlich Verfahren zur Erlangung von Wohnraum) und steuerliche Vorteile.

**AUSWEITUNG DER RECHTSSTELLUNG DER LANGFRISTIG AUFENTHALTS-  
BERECHTIGTEN DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN AUF PERSONEN MIT INTER-  
NATIONALEM SCHUTZSTATUS**

Der Rat hatte eine Aussprache über den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG, mit der die Möglichkeit, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, auf Personen mit internationalem Schutzstatus ausgedehnt werden soll.

Der Vorsitz hat festgestellt, dass alle Delegationen mit Ausnahme einer Delegation mit dem Text der Richtlinie einverstanden sind. Er hat daher abschließend festgestellt, dass die Verhandlungen über dieses Dossier fortzusetzen sind, da die für die Annahme der Richtlinie erforderliche Einstimmigkeit auf der Ratstagung nicht erreicht werden konnte.

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates regelt die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (die sich länger als fünf Jahre in einem Mitgliedstaat aufhalten). Bei der Annahme dieser Richtlinie hatte der Rat die Zusage der Kommission, einen Vorschlag für eine Ausweitung der Rechtsstellung der langfristig Aufenthaltsberechtigten auf Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus vorzulegen. Die Kommission kommt mit diesem Vorschlag, den sie im Juni 2007 vorgelegt hat, dieser Zusage nach.

## AUFNAHME VON IRAKISCHEN FLÜCHTLINGEN - *Schlussfolgerungen des Rates*

Vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Juli und vom 25. September 2008 zur Aufnahme von irakischen Flüchtlingen hat die Kommission vom 1. bis 6. November 2008 eine Mission in Syrien und Jordanien durchgeführt, um die Möglichkeiten einer Neuansiedlung irakischer Flüchtlinge in den aufnahmewilligen Mitgliedstaaten zu prüfen.

Auf der Grundlage des Berichts der Kommission über diese Mission hat der Rat die folgenden Schlussfolgerungen angenommen:

- "1. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 24. Juli und vom 25. September 2008, wonach er
  - es für notwendig hielt, die Kontakte fortzusetzen, um sich über die geeignetsten Formen der Solidarität mit allen Irakern zu verständigen, und auf diese Frage zurückkommen wollte;
  - in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission zur Kenntnis nahm, in Begleitung der interessierten Mitgliedstaaten eine Mission in Syrien und Jordanien durchzuführen, um in Verbindung mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) die Lage der am stärksten schutzbedürftigen irakischen Flüchtlinge in diesen Ländern zu bewerten und Möglichkeiten der Neuansiedlung in den aufnahmewilligen Mitgliedstaaten zu prüfen;
  - ferner zur Kenntnis nahm, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen die Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, dass langfristig die meisten irakischen Flüchtlinge unter sicheren Umständen in ihr Herkunftsland zurückkehren können, wenngleich für einige von ihnen eine Neuansiedlung erforderlich bleiben wird.
2. Diese Mission fand vom 1. bis 6. November 2008 in Syrien und Jordanien statt, und der Rat begrüßt den Bericht, den die Kommission ihm anschließend übermittelt hat<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 16112/08 ASILE 21 COMEM 217.

Der Rat nimmt insbesondere Kenntnis von

- der Feststellung der schwierigen Lage, in der sich zahlreiche Flüchtlinge aus dem Irak befinden, und ihrem wachsenden Unterstützungsbedarf,
- der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der irakischen Flüchtlinge die Rückkehr in den Irak langfristig als einzige Lösung betrachtet,
- dem Umstand, dass diese Rückkehr aus Syrien und Jordanien derzeit jedoch nicht in nennenswertem Umfang erfolgt,
- dem Umstand, dass die lokale Integration in Syrien und Jordanien nur für eine sehr begrenzte Anzahl von Flüchtlingen eine Lösung darstellen kann,
- dem Erfordernis einer Neuansiedlung einer bestimmten Anzahl von Flüchtlingen, die selbst langfristig keine Aussicht auf eine andere dauerhafte Lösung haben und die leicht als besonders schutzbedürftig zu erkennen sind, insbesondere Menschen, die medizinische Behandlung brauchen, traumatisierte Personen, Folteropfer, Angehörige religiöser Minderheiten oder Frauen, die allein für eine Familie sorgen müssen,
- der Tatsache, dass verstärkte Anstrengungen zur Neuansiedlung in den Ländern der Europäischen Union ein positives Signal der Solidarität an alle Iraker senden und Syrien und Jordanien ein Zeichen der Kooperationsbereitschaft für die Aufrechterhaltung ihres Schutzraums geben würden.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der besonderen Situation, in der sich die aus dem Irak nach Syrien gekommenen Palästinenser befinden, für die offenbar keine andere Lösung als die Neuansiedlung in Betracht kommt.

3. Der Rat betont, wie bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juli 2008, dass das Hauptziel darin besteht, die Voraussetzungen für eine sichere Rückkehr der innerhalb Iraks vertriebenen und der in die Nachbarländer geflohenen Iraker zu schaffen, wobei die Menschenrechte aller Iraker zu schützen und zu fördern sind.



Der Rat bekräftigt ferner seine Schlussfolgerungen vom 23. April 2007 zu Irak, in denen ein umfassendes Konzept für dieses Land gefordert wurde.

In diesem Zusammenhang nimmt er zur Kenntnis, dass die Niederlande für den 1. und 2. Dezember 2008 in Den Haag eine hochrangige Konferenz anberaunt haben, die zu einer koordinierten Reaktion der Europäischen Union auf die Migrationsbewegungen aus dem Irak oder in den Irak beitragen soll.

4. Der Rat erinnert an die humanitäre und finanzielle Unterstützung irakischer Flüchtlinge durch die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sowie an den Beitrag der Mitgliedstaaten, die Iraker aufnehmen, die auf ihrem Hoheitsgebiet einen Asylantrag gestellt haben.

Angesichts der Lage, die derzeit in Irak und den Ländern der Region herrscht, sowie der Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Mission ist der Rat jedoch der Auffassung, dass mehr getan werden muss.

Er begrüßt daher, dass einige Mitgliedstaaten bereits irakische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere im Rahmen ihrer Ansiedlungsprogramme.

5. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Mitgliedstaaten, als Zeichen der Solidarität besonders schutzbedürftige irakische Flüchtlinge aufzunehmen – etwa Menschen, die auf eine besondere medizinische Behandlung angewiesen sind, traumatisierte Personen, Folteropfer, Angehörige religiöser Minderheiten oder Frauen, die allein für eine Familie sorgen müssen.

Diese Aufnahme hat auf freiwilliger Basis und entsprechend den Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung ihrer bereits geleisteten übergreifenden Bemühungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen zu erfolgen.

Vor dem Hintergrund des vom UNHCR gesteckten Ziels für die Neuansiedlung und angesichts der Anzahl der Personen, die von den Mitgliedstaaten insbesondere im Rahmen ihrer Ansiedlungsprogramme bereits aufgenommen wurden oder werden sollen, könnte das Ziel lauten, auf freiwilliger Basis etwa bis zu 10.000 irakische Flüchtlinge aufzunehmen.

Dabei bedarf es einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem UNHCR und den anderen einschlägigen Organisationen, die in der Region präsent sind. Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, welche große Bedeutung der Förderung der Aussöhnung zwischen den irakischen Gemeinschaften in Irak zukommt.

6. Es sei daran erinnert, dass der Europäische Flüchtlingsfonds die finanzielle Unterstützung von Ansiedlungsmaßnahmen gestattet und dass die Mitgliedstaaten bis zum 19. Dezember 2008 die Möglichkeit haben, ihre Absichten bekannt zu geben, was die Berechnung der Aufteilung der Mittelzuweisungen für das Jahr 2009 anbelangt.

Die Kommission wird ersucht, dem Rat Anfang 2009 über die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den vorliegenden Schlussfolgerungen übermittelten Informationen Bericht zu erstatten."

## **MISSBRAUCH UND BETRUG HINSICHTLICH DES RECHTS AUF FREIZÜGIGKEIT - Schlussfolgerungen des Rates**

Der Rat hat nach einem Gedankenaustausch zu diesem Thema Schlussfolgerungen (siehe unten) angenommen, mit denen hervorgehoben werden soll, wie wichtig für die Mitgliedstaaten der Schutz des Rechts auf Freizügigkeit vor Missbrauch unter anderem durch illegale Einwanderung ist.

Der Rat wird diese Thematik nach Vorlage des Evaluierungsberichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über die Freizügigkeit sowie vor dem Hintergrund der Arbeiten, die die Kommission durchführt, um die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Richtlinie zu ermitteln, und der Leitlinien, die sie für die Auslegung dieser Richtlinie vorlegen wird, eingehender erörtern.

### Schlussfolgerungen des Rates:

"Der Rat erinnert an die Aussprache, die er auf seiner Tagung vom 25. September 2008 über das weitere Vorgehen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Metock (C-127/08) sowie zur Frage des Aufenthalts von mit Unionsbürgern verheirateten Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der illegalen Einwanderung geführt hat.

Der Rat erinnert daran, dass das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union eines der Grundprinzipien ist, auf denen die Union beruht, und dass es den europäischen Bürgern, den Mitgliedstaaten und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zugute kommt. Dieses Recht stellt eine Grundfreiheit der Bürger dar und geht für diejenigen, die es ausüben, mit Pflichten einher, zu denen auch gehört, das Recht des Staates, in dem sie sich aufhalten oder in dem sie ihren Wohnsitz haben, einzuhalten.

Der Rat unterstreicht ferner seine Entschlossenheit, die Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterzuentwickeln; die Bekämpfung der Kriminalität ist dabei ein wesentlicher Aspekt.

Der Rat ist der Auffassung, dass unter Wahrung und im Interesse des Rechts auf Freizügigkeit alles zur Prävention und Bekämpfung von Betrug und Missbrauch sowie von Handlungen mit kriminellem Charakter getan werden muss, und dass – unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften – rigorose und verhältnismäßige Maßnahmen gegen die Bürger ergriffen werden müssen, die mit entsprechender Schwere gegen das Gesetz verstoßen, indem sie schwere oder wiederholte Straftaten begehen, die einen schwerwiegenden Schaden verursachen.

Der Rat weist in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> hin, insbesondere auf Kapitel VI über die Beschränkungen des Rechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf Einreise und Aufenthalt, namentlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, sowie auf Artikel 35 über Rechtsmissbrauch und Betrug, wie z.B. Eingehung einer Scheinehe und Vorlage gefälschter Dokumente.

Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, bis Mitte Dezember einen Evaluierungsbericht über die Anwendung der Richtlinie 2004/38 vorzulegen, sowie die Arbeiten, die sie in engem Benehmen mit den in einer Expertengruppe vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten durchführt, um die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Richtlinie und die auf nationaler Ebene bewährten Praktiken zu ermitteln.

Der Rat ist entschlossen, die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 in vollem Umfang und korrekt umzusetzen, um unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Prävention und Bekämpfung von Betrug und Missbrauch zu verbessern, und ersucht die Kommission, Anfang 2009 Leitlinien für die Auslegung dieser Richtlinie vorzulegen und sonstige angemessene und erforderliche Vorschläge und Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Der Rat wird die Frage nach Vorlage des Berichts und im Lichte der weiteren, parallel fortgeführten Arbeiten eingehender prüfen."

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

## **EUROPÄISCHES JUSTIZIELLES NETZ FÜR ZIVIL- UND HANDELSSACHEN**

Im Rahmen einer Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung hat sich der Rat auf eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen verständigt (Dok. [15803/08](#) und [15774/08](#)).

Dieses Netz, das seit 2002 in Betrieb ist, setzt sich aus Kontaktstellen, Zentralbehörden, Justizbehörden sowie aus Verbindungsrichtern und -staatsanwälten zusammen und ist dazu gedacht, die direkten Kontakte zwischen den Richtern zu erleichtern.

Das Netz ist das einzige Instrument für die operative Zusammenarbeit im zivilrechtlichen Bereich.

Die Entscheidung, über die die Mitgliedstaaten sehr rasch zu einer Einigung mit dem Europäischen Parlament gelangt sind, hat zum Ziel, das Netz zu modernisieren und die Mittel der Kontaktstellen zu verstärken. Sie sieht eine Beteiligung der juristischen Berufsverbände an dem Netz unter bestimmten Bedingungen vor und passt die Aufgaben des Netzes an die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts an, um dessen Anwendung zu erleichtern.

## **REFERENZRAHMEN FÜR EIN EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT**

Der Rat hat einen Bericht über die Festlegung eines Gemeinsamen Referenzrahmens für ein europäisches Vertragsrecht angenommen, der ein nicht bindendes Instrument für die Gesetzgeber sein wird (Dok. [15306/08](#)).

Der Bericht legt die Grundzüge fest, an denen die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihre Arbeit am künftigen Gemeinsamen Referenzrahmen ausrichten sollte. Er enthält genaue Angaben zum Aufbau und Anwendungsbereich des Referenzrahmens und betont, dass die Rechtsvielfalt gewahrt bleiben sollte. Ferner wird hier der Wunsch des Rates bekräftigt, zusammen mit dem Europäischen Parlament an der Erarbeitung des künftigen Gemeinsamen Referenzrahmens beteiligt zu werden.

## AKTIONSPLAN FÜR DIE EUROPÄISCHE E-JUSTIZ

Der Rat hat einen Aktionsplan für die europäische E-Justiz angenommen, dessen Ziel es ist, die Arbeiten in diesem Bereich zu strukturieren; er überträgt der Kommission die Aufgabe, ein Europäisches E-Justiz-Portal zu schaffen und bereichsübergreifende Fragen (technische Normen, Sicherheit usw.) in die Hand zu nehmen, und legt Prioritäten für die Umsetzung des Plans fest (Dok. [15315/08](#)).

Ziel der E-Justiz ist die verstärkte Nutzung der neuen Informationstechnologien im Justizbereich. Gegenwärtig sind rund zehn Millionen Europäer von grenzüberschreitenden Zivilverfahren betroffen. Diese Zahl dürfte angesichts des zunehmenden Personenverkehrs innerhalb der Europäischen Union und der Weiterentwicklung der europäischen Verfahrensinstrumente in Zukunft noch ansteigen.

Es wird ein europäisches Portal zur Erleichterung des Zugangs zu den Informationen und den europäischen Verfahren eingerichtet werden. Darüber hinaus werden mittelfristig mehrere konkrete Initiativen durchgeführt werden, um die elektronische Kommunikation zwischen den Justizbehörden herzustellen, bestimmte europäische Verfahren in papierloser Form durchzuführen oder den Einsatz von Videokonferenzen zu fördern.

Die E-Justiz wird dazu beitragen, durch Verkürzung der Verfahren und Verringerung der Betriebskosten den Zugang zur Justiz zu verbessern und die grenzüberschreitenden Justizverfahren zu verbessern; dies wird sowohl den Bürgern und Unternehmen als auch den Rechtspraktikern und der Justizverwaltung zugute kommen.

In diesem Zusammenhang haben die estnische und die portugiesische Delegation dem Rat ein Projekt vorgestellt, das die Online-Gründung von Gesellschaften durch portugiesische Staatsangehörige in Estland und durch estnische Staatsangehörige in Portugal mittels digitaler Unterschriften vorsieht, die in beiden Ländern verwendet werden.

**NETZ FÜR DIE LEGISLATIVE ZUSAMMENARBEIT DER JUSTIZMINISTERIEN  
DER EU**

Der Rat hat eine Entschließung zur Errichtung eines Netzes für die legislative Zusammenarbeit der Justizministerien der Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen (Dok. [16533/08](#)).

Dieses Netz wird den Justizministerien einen raschen, zuverlässigen und flexiblen Austausch von Informationen über die Rechtsvorschriften, die Rechtsordnung und die Gerichtsbarkeit ihres Landes wie auch über Reformvorhaben ermöglichen, und zwar durch die Benennung von Ansprechpartnern und die Errichtung einer gemeinsamen Datenbank.

Dieses Instrument wird konkret zum Aufbau eines Europas des Rechts beitragen. Es wird ein besseres Verständnis der Gesetze der anderen Mitgliedstaaten ermöglichen und auf diese Weise das gegenseitige Vertrauen stärken und die gegenseitige Anerkennung begünstigen.



## **ÜBERWACHUNGSANORDNUNG**

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union erzielt (*Dok.* [16382/08](#)).

Der Textentwurf ist ein Pendant zu dem Rahmenbeschluss über Bewährungsmaßnahmen nach der Urteilsverkündung, über den der Rat im Dezember 2007 eine Einigung erzielt hat.

Der Textentwurf legt die Regeln fest, nach denen ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat als Alternative zur Untersuchungshaft erlassene Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen anerkennt, die einer natürlichen Person auferlegten Überwachungsmaßnahmen überwacht und die betreffende Person bei Verstößen gegen diese Maßnahmen dem Anordnungsstaat übergibt.

## **ALARMSYSTEM FÜR KINDESENTFÜHRUNG**

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen (Dok. [14612/2/08](#)).

Sie schließen an die Simulationsübungen an, die Frankreich mit anderen Mitgliedstaaten durchgeführt hat. Das Thema stand auf der Tagesordnung der informellen Tagungen der Justizminister im Oktober 2007 in Lissabon und im Juli 2008 in Cannes.

In den Schlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert,

- nationale Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung bei kriminellen Kindesentführungen zu entwickeln und einzuführen;
- die Durchführungsmodalitäten festzulegen, die eine grenzüberschreitende Auslösung der nationalen Alarmsysteme ermöglichen, und
- sich bei der Entwicklung und Einführung dieser Systeme an den von der Kommission ermittelten bewährten Verfahren zu orientieren.

## **GEMISCHTER AUSSCHUSS**

Der Gemischte Ausschuss (EU + Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) ist am Donnerstag, den 27. November am Rande der Ratstagung zusammengetreten, um über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die zweite Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) zu beraten.

### **- Beitritt der Schweiz zum Schengen-Raum**

Im Anschluss an einen Bewertungsprozess ist der Gemischte Ausschuss zu dem Schluss gelangt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft den Schengen-Besitzstand ordnungsgemäß anwendet und somit die Voraussetzungen für den Beitritt zum Schengen-Raum erfüllt.

Der Rat hat daher die Aufhebung der Kontrollen an den Landgrenzen zwischen der Schweiz und ihren EU-Nachbarländern mit Wirkung vom 12. Dezember 2008 beschlossen (Dok. [15698/08](#)).

Die Aufhebung der Kontrollen an den Luftgrenzen wurde für den 29. März 2009 anberaumt - den Tag, der technisch mit der Umstellung auf die Sommerzeit zusammenfällt. Auf diese Weise können die schweizerischen Flughäfen in den noch verbleibenden Wochen die noch ausstehenden materiellen Anpassungen vornehmen und können die Experten der Schengen-Bewertungsgruppe diese Anpassungen überprüfen.

### **- SIS II**

Der Gemischte Ausschuss hat den Stand der Arbeiten am System SIS II zur Kenntnis genommen, das sich derzeit in der Testphase befindet.

**SONSTIGES****Kooperationsabkommen Europol – Eurojust**

Der Rat hat den überarbeiteten Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust begrüßt.

Die Vereinbarung wird dem Rat nach Anhörung der Aufsichtsbehörden und nach Billigung durch den Verwaltungsrat von Europol und das Eurojust-Kollegium förmlich vorgelegt.

Die Vereinbarung beinhaltet insbesondere die folgenden Elemente:

- a) Verbesserung der Möglichkeit für Eurojust, Europol zu ersuchen, gemäß dem Europol-Rechtsrahmen eine Arbeitsdatei zu Analyse Zwecken anzulegen;
- b) förmliche Festlegung der Umstände, unter denen
  - i) Europol Eurojust Ergebnisse von Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken zur Verfügung stellt. Zu diesen Informationen sollten insbesondere strategische Analysen und Ergebnisse gehören, die ein weiteres justizielles Vorgehen erforderlich machen;
  - ii) sich Eurojust an der Erstellung von Arbeitsdateien beteiligt;
- c) förmliche Festlegung der Umstände, unter denen Eurojust Europol für seine Arbeitsdateien bestimmte Informationen sowie weitere Informationen übermittelt und Ratschläge erteilt, die für die Aufgaben von Europol erforderlich sein könnten.

**Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten**

Die Kommission hat den Rat über den Stand der Arbeiten betreffend ihren künftigen Vorschlag im Zusammenhang mit bilateralen Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen unterrichtet.

Dieses Ersuchen geht darauf zurück, dass zahlreiche Delegationen bei der Ausarbeitung mehrerer Gemeinschaftsinstrumente (wie beispielsweise ROM I und ROM II) den Wunsch geäußert hatten, dass die Mitgliedstaaten unter genau festgelegten Bedingungen internationale Übereinkünfte in Bereichen schließen können, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen.

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE****JUSTIZ UND INNERES****Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

Der Rat hat einen Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen ([Dok. 16771/07](#), [16771/07 COR 4](#) und [16351/1/08](#)).

Der Text legt fest, dass folgende vorsätzliche Handlungen in allen Mitgliedstaaten der EU unter Strafe gestellt werden:

- die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe, selbst durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material;
- das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen
  - von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet ist, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden;
  - von Verbrechen, wie sie vom Nürnberger Tribunal definiert worden sind (Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945), gegen eine Gruppe von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Handlungen mit einer Höchststrafe von mindestens einem bis drei Jahren Haft bedroht sind.

Die Mitgliedstaaten haben ab dem Tag der Annahme dieses Rahmenbeschlusses zwei Jahre Zeit, um seinen Vorschriften nachzukommen.

## Europäische Definition von Terrorismus

Der Rat hat einen Rahmenbeschluss zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475 zur Terrorismusbekämpfung angenommen (Dok. [15139/08](#) und [8807/08](#)).

Mit dem Rahmenbeschluss werden drei neue Straftatbestände in die EU-Rechtsvorschriften aufgenommen:

- öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat;
- Anwerbung für terroristische Zwecke;
- Ausbildung für terroristische Zwecke.

Der derzeitige Rahmenbeschluss 2002/475/JI wird somit durch Aufnahme dieser Straftatbestände aktualisiert und an das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus angeglichen.

Die Aufnahme dieser Straftatbestände wird insofern von Nutzen sein, als sie zu einem stärker integrierten institutionellen Rahmen der Europäischen Union führt. Es wird Vorschriften in Bezug auf Art und Umfang der Strafen sowie zwingende Vorschriften betreffend die gerichtliche Zuständigkeit geben, die dann auch für diese Straftatbestände gelten.

Die Kooperationsmechanismen der EU (vgl. z.B. den Beschluss von 2005 zur Übermittlung von Informationen betreffend den Terrorismus an Europol und Eurojust) werden ausgelöst, da diese Mechanismen auf den Rahmenbeschluss anwendbar sind.

## Schutz personenbezogener Daten

Der Rat hat einen Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten angenommen, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (Dok. [9260/08](#)).

Zweck dieses Rechtsaktes ist es, einen hohen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihres Rechts auf Privatsphäre sowie ein hohes Maß an öffentlicher Sicherheit im Rahmen des Austauschs personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Mit der erstmaligen Festlegung von Datenschutznormen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hebt der Rat die Bedeutung hervor, die er der Wahrung der Grundrechte der Bürger beimisst, wobei gleichzeitig das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander gestärkt wird.

Nach dem Rahmenbeschluss wird der Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen durch eindeutige und verbindliche Regeln untermauert werden, die das Vertrauen der zuständigen Behörden untereinander stärken werden. Die einschlägigen Informationen werden in einer Art und Weise geschützt werden, dass Hindernisse bei dieser Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgeschlossen und gleichzeitig die Grundrechte des Einzelnen, insbesondere das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt geachtet werden. Gemeinsame Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, über die Haftung und über zwingend vorzuschreibende Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten werden zur Erreichung dieser beiden Ziele beitragen.

Konkret legt der Rahmenbeschluss das Recht auf Zugang zu den Daten, das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung, das Recht auf Schadenersatz und die Rechtsbehelfe fest. Er hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erlassen, die strenger sind als die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses.

Die Mitgliedstaaten haben ab dem Tag der Annahme dieses Rahmenbeschlusses zwei Jahre Zeit, um seinen Vorschriften nachzukommen.

### **Bekämpfung der Gefahren im Straßenverkehr – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen ([Dok. 15676/08](#)).

### **Bekämpfung der Cyberkriminalität – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen ([Dok. 15569/08](#)).

**Schaffung einer CBRN-Datenbank – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen (Dok. [15294/08](#)).

**Früherkennung von Bedrohungen im Zusammenhang mit Terrorismus und organisierter Kriminalität – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat der Europäischen Union –

- A.**
1. unter Hinweis darauf, dass Terrorismus und organisierte Kriminalität zwei der schwersten Verstöße gegen die universellen Werte (Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit und Solidarität, Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten) darstellen, auf die sich die Europäische Union gründet. Sie gehören zu den schwerwiegendsten Angriffen auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und den Raum der Freiheit und Sicherheit, deren Ausbau und Stärkung ein zentrales Anliegen der Europäischen Union ist;
  2. in Anbetracht dessen, dass sich die terroristische Bedrohung und die organisierte Kriminalität in den letzten Jahren verschärft und rasant fortentwickelt haben. Da von diesen beiden Formen der Kriminalität dauernd eine große Bedrohung ausgeht, ist es notwendig, geeignete Frühwarnmechanismen für den Kampf gegen den Terrorismus und die organisierte Kriminalität einzurichten, um dem Bedarf der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu entsprechen;
  3. unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen nicht auf die Aufrechterhaltung der eigenen Sicherheit beschränken dürfen, sondern auch auf die Sicherheit der Europäischen Union insgesamt abstellen müssen, wenn Terrorismus und organisierte Kriminalität unter gebührender Achtung der Grundrechte wirksam verhütet und bekämpft werden sollen. Diese Solidarität muss erst recht in einem Raum angestrebt werden, in dem nun, nach Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen, freier Personenverkehr besteht;



4. unter Hinweis darauf, dass – wie im Aktionsplan des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms bereits hervorgehoben wurde – im Kampf gegen den Terrorismus ein globales Vorgehen erforderlich ist und die Erwartungen der Bevölkerung an die Europäische Union nicht enttäuscht werden dürfen. Weiter heißt es in dem Aktionsplan, dass man sich auf verschiedene Aspekte der Prävention, Vorsorge und Reaktion konzentrieren muss, um die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus zu stärken und zu ergänzen, wobei das Hauptaugenmerk auf den Personalbedarf, die Finanzierung, die Risikoanalyse, den Schutz kritischer Infrastrukturen und die Folgenbewältigung zu richten ist;
5. in der Erwägung, dass sich die Prävention unter anderem dadurch verstärken lässt, dass die bestehenden Mechanismen entsprechend der Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung besser genutzt und den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die den operativen Erfordernissen entsprechen. Unter den bestehenden Instrumenten veranschaulicht das Schengener Informationssystem (SIS) die gegenseitige Solidarität, das gegenseitige Vertrauen und die Komplementarität, die durch diese Form der Zusammenarbeit im Schengen-Raum geschaffen wurden;
6. in Anbetracht dessen, dass die Ergebnisse, die die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden der mit solchen Bedrohungen konfrontierten EU-Mitgliedstaaten durch den Rückgriff auf Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)) erzielt haben, zeigen, wie wichtig dieser Mechanismus ist;
7. eingedenk dessen, dass die Gemeinsame Kontrollinstanz Schengen in ihrem Bericht (Dok. SCHAC 2501/08 vom 18. Januar 2008) feststellt, dass auf diesen Artikel zu wenig zurückgegriffen wird, aber auch die Referenz der darin aufgeführten Daten hervorhebt;
8. in Anbetracht dessen, dass dieser Mechanismus demnach systematisch genutzt werden sollte, um Personen, die wegen Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus oder organisierter Kriminalität ausgeschrieben sind, frühzeitig aufspüren und ihren Aufenthaltsort leichter ermitteln zu können;

9. unter Hinweis darauf, dass ein Mitgliedstaat, der eine Ausschreibung nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)) veranlasst, Kenntnis davon haben muss, ob die betreffende Person einen Visumantrag bei einer diplomatischen Vertretung oder einer Konsularstelle eines anderen Mitgliedstaats gestellt hat.

Hier trägt der automatische Abgleich der Daten, die beim Visumverfahren vorliegen, mit den Ausschreibungen nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)) dazu bei, den gemeinsamen Sicherheitsmechanismus zu verstärken. Sobald das Visa-Informationssystem uneingeschränkt betriebsbereit ist, sollte der Rat erneut eine automatisierte Abfrage des SIS für Visumanträge in Erwägung ziehen;

10. unter Hinweis darauf, dass der Rat die Anwendung von Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (und von Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates) durch das Vereinigte Königreich und Irland genehmigt hat, dass diese Staaten sich nicht am Schengen-Besitzstand in den Bereichen Visa und Grenzen beteiligen und dass sie – sobald beschlossen wird, dass diese Bestimmungen für diese Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt werden – unter uneingeschränkter Wahrung des Schengen-Protokolls an jedwedem Mechanismus beteiligt werden, der eingerichtet wird, um die frühzeitige Aufspürung von nach diesem Artikel ausgeschriebenen Personen zu erleichtern —

**B.** Stellt abschließend fest,

- a) dass die Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Frühwarnmechanismus zur Aufspürung von Personen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zu Terrorismus und organisierter Kriminalität zu haben, in Erwägung ziehen müssen, damit

Personen, die wegen Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus oder organisierter Kriminalität im SIS ausgeschrieben sind, leichter frühzeitig aufgespürt werden können, indem bei jedem Visumantrag anhand einer SIS-Abfrage über die nationalen Stellen, die auf zentraler Ebene über ein Zugriffsrecht auf diese Daten verfügen, geprüft wird, ob eine Ausschreibung nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)) vorliegt;

im Falle eines Treffers das SIRENE-Büro des Mitgliedstaats, der die betreffende Ausschreibung veranlasst hat, informiert wird, wobei das weitere Vorgehen Sache der Behörden ist, die die Ausschreibung veranlasst haben. Dieser Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten hat keinen Einfluss auf die Art und Weise, wie der Mitgliedstaat, der die genannte Ausschreibung festgestellt hat, mit dem Visumantrag verfährt. Zum Schutz der Daten nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens (Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)) werden die Konsularstellen nicht über die Ergebnisse unterrichtet;

- b) dass geprüft werden muss, ob die bestehenden Rechtsinstrumente geändert werden müssen, um die Anwendung dieses Mechanismus rechtsverbindlich vorzuschreiben. Diese Evaluierung, die sich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit des Schutzes der Grundrechte stützen wird, sollte sich auf die rechtlichen, technischen und finanziellen Auswirkungen des Mechanismus erstrecken."

### **Reaktion in Katastrophenfällen – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen (Dok. [14795/08](#), [14795/08 COR 2](#)).

### **Europäische Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen (Dok. [15520/08](#)).

### **Bekämpfung des Drogenhandels in Westafrika – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen (Dok. [15936/08](#)).

### **Zusammenarbeit zwischen den ESVP-Missionen und EUROPOL im Bereich des Informationsaustauschs – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen (Dok. [15771/08](#), [15771/08 COR 1](#)).

### **Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus**

Der Rat hat eine überarbeitete Fassung der Strategie der EU zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus und den dazugehörigen Aktionsplan angenommen.

### **Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen**

Der Rat hat einen Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen angenommen (Dok. [6836/08](#)).

Der Rat hatte am 7. Dezember 2007 eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Rahmenbeschluss vereinbart. Inzwischen haben die Vorbereitungsgremien des Rates die Erwägungsgründe, die Bescheinigung und das Formblatt abschließend überarbeitet.

Ziel dieses Rahmenbeschlusses, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung aufbaut, ist die Erleichterung der Resozialisierung verurteilter Personen, die Verbesserung des Opferschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit sowie die Förderung der Anwendung angemessener Bewährungsmaßnahmen und alternativer Sanktionen auf Straftäter, die nicht im Urteilsmitgliedstaat leben.

Der Beschluss legt die Regeln fest, nach denen ein anderer Mitgliedstaat als der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, die Urteile und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidungen anerkennt und die auf der Grundlage eines Urteils verhängten Bewährungsmaßnahmen oder die in einem solchen Urteil enthaltenen alternativen Sanktionen überwacht und alle Folgeentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Urteil trifft, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten haben ab dem Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses drei Jahre Zeit, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den darin enthaltenen Vorschriften nachzukommen. Dieser Rahmenbeschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

### **Gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen\***

Der Rat hat einen Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen angenommen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird (Dok. [5602/08](#) + [15100/08](#) + [15413/08](#)). Dieser neue Rechtssetzungsakt wird die Überstellung verurteilter Personen in einen anderen Mitgliedstaat für die Zwecke der Vollstreckung der verhängten Sanktion unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Resozialisierung der verurteilten Person erlauben.

### **Eurojust - Kooperationsabkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

Der Rat hat ein Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Dok. [15152/08](#)) im Hinblick auf die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität einschließlich des Terrorismus gebilligt.

### **Zusammenarbeit in Unterhaltssachen**

Der Rat hat eine politische Einigung über die Erwägungsgründe und Anhänge einer Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen erzielt. Dieses Verordnung soll gewährleisten, dass ein Unterhaltsberechtigter ohne Umstände in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung erwirken kann, die automatisch in einem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Formalitäten vollstreckbar ist. Zu diesem Zweck wird ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument betreffend Unterhaltssachen geschaffen werden, in dem die Bestimmungen über Kompetenzkonflikte, Kollisionsnormen, die Anerkennung, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen sowie über Prozesskostenhilfe und die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden zusammengeführt werden.

### **Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Der Rat hat einen Beschluss betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zur Ersetzung des Übereinkommens von Lugano vom 16. September 1988 angenommen (Dok. [9196/08](#)).

## **EU-Georgien - Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa und Rückübernahmeabkommen**

Der Rat hat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission angenommen, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt aufzunehmen.

Ferner hat der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission angenommen, mit Georgien ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien auszuhandeln.

## **Schengen - Änderung des Pflichtenhefts**

Der Rat hat eine Entscheidung zur Änderung der Teile 1 und 2 des Pflichtenhefts für das Schengener Konsultationsnetze angenommen, deren Zweck es ist, eine Überlastung des Schengener Konsultationsnetzes zu vermeiden und das Konsultationsverfahren zu verbessern und zu vereinfachen (Dok. [10611/08](#)).

## **Schengen - Nutzung des Visa-Informationssystems**

Der Rat hat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf die Nutzung des Visa-Informationssystems (VIS) im Rahmen des Schengener Grenzkodex angenommen.

Ziel der Verordnung ist es, die erforderlichen Änderungen am Schengener Grenzkodex vorzunehmen, um eine effiziente Nutzung des Visa-Informationssystems an den Außengrenzen zu gewährleisten, und zwar im Hinblick auf die Weiterentwicklung des integrierten Grenzschutzes in der Europäischen Union.

## **Gemeinsame Konsularische Instruktion**

Der Rat hat eine Entscheidung zur Änderung von Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion mit Hinweisen zum Ausfüllen der Visummarke angenommen, um der vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Schweiz Rechnung zu tragen (Dok. [15259/08](#)).

## **Leitlinien über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden**

Der Rat hat Leitlinien für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebilligt.

Diese Leitlinien werden im Lichte der gesammelten Erfahrung angepasst werden.

Der Rahmenbeschluss dient der Förderung eines wirksamen und raschen Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden.

### **E-Justiz**

Der Rat einen Bericht über die Fortschritte zur Kenntnis genommen, die unter französischem Vorsitz im Lichte der Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2008 im Bereich der E-Justiz erzielt wurden.

Der Bericht beschreibt die bisherigen Arbeiten und legt die Prioritäten für deren weitere Durchführung dar, nämlich:

- Bereitstellung von Beiträgen zur Arbeit der Kommission bezüglich der Festlegung der Navigationsstruktur und der Inhalte des europäischen E-Justiz-Portals auf der Grundlage der Prioritäten und des Zeitplans im Aktionsplan sowie Ergreifen von Folgemaßnahmen;
- Aufnahme von Inhalten in das europäische E-Justiz-Portal in Bezug auf die Mediation;
- Aufnahme von Inhalten in das europäische E-Justiz-Portal in Bezug auf die Prozesskostenhilfe;
- Aufnahme von Inhalten in das europäische E-Justiz-Portal in Bezug auf die Übersetzung und Dolmetschung, insbesondere hinsichtlich der Vernetzung der Übersetzer- und Dolmetscher-Datenbanken und der Dolmetschung per Videokonferenz;
- Fortsetzung der Arbeiten im Bereich der Vernetzung der Insolvenzregister, der Handels- und Unternehmensregister, der Grundbuchregister und der Testamentsregister;

- Ausbau und Weiterentwicklung des Systems für den Einsatz von Informationstechnologien in Bezug auf das Europäische Mahnverfahren in vollem Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 und so rasch wie möglich;
- Förderung und Erleichterung des Einsatzes der Videokonferenztechnik für die Kommunikation in Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug, insbesondere bei der Beweisaufnahme und bei Dolmetschleistungen;
- Abschluss der technischen Arbeiten betreffend das Konzept für die Authentifizierung und Absicherung im Rahmen des Portals im ersten Halbjahr 2009 und Weiterführung der technischen Arbeiten betreffend die Interoperabilität und Normung unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse.

### **Verfahren für die Wahl der Präsidenten des Gerichtshofs und der Gerichte der EU**

Der Rat hat Änderungen der Verfahren für die Wahl der Präsidenten des Gerichtshofs, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gebilligt (Dok. [14423/08](#) + [14427/08](#) + [14430/08](#)). Nach den neuen Verfahrensordnungen muss der Gewählte in allen Fällen die absolute Mehrheit erreichen.

### **Kooperationsabkommen zwischen der EPA und INTERPOL**

Der Rat hat ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und Interpol gebilligt (Dok. [13756/08](#)). Es sieht eine Verstärkung der Ausbildung von erfahrenen Polizeibeamten vor, insbesondere durch Zusammenarbeit bei der Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren und Konferenzen sowie bei der Ausarbeitung und Durchführung eines gemeinsamen Programms für Lehrpläne und Unterrichtsmaterial.

### **Arbeitsprogramm der EPA – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat das Arbeitsprogramm der Europäischen Polizeiakademie (EPA) gebilligt (Dok. [13676/08](#)).



**Bekämpfung der kriminellen Zwecken dienenden Nutzung der elektronischen Kommunikation und ihrer Anonymität – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen (Dok. [12694/4/08](#)).

**Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen (Dok. [14224/2/08](#)).

**AUSSENBEZIEHUNGEN**

**Polizeimission der EU in Bosnien und Herzegowina**

Der Rat hat einen Beschluss zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2007/749/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina ([Dok. 15165/08](#)) angenommen.

Mit dem Beschluss wird der Haushaltsplan der EUPM für das Jahr 2009 aufgestellt und der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag auf 12 400 000 EUR festgelegt.

Der Rat hat im November 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/749/GASP angenommen, in der festgelegt ist, dass die EUPM bis zum 31. Dezember 2009 fortgesetzt und über die Haushaltspläne für die Jahre 2008 und 2009 jährlich entschieden wird.

Die EUPM hat die Aufgabe, eine tragfähige, nach professionellen Kriterien aufgebaute, multi-ethnische Polizeistruktur zu schaffen, die internationalen Standards verpflichtet ist. Sie wird in Abstimmung mit dem EU-Sonderbeauftragten in Bosnien und Herzegowina und im Rahmen seiner vor Ort erteilten politischen Leitlinien tätig und ist Teil des umfassenderen Konzepts zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina und in der Region.

## **HANDELPOLITIK**

### **Antidumpingmaßnahmen: Glutamat aus China - Antibiotika aus Indien**

Der Rat hat zwei Verordnungen angenommen, und zwar

- zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China (*Dok. [15232/08](#)*);

und

- zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2005 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Breitbandantibiotika mit Ursprung in Indien (*Dok. [14975/08](#)*).

## **HAUSHALT**

### **Haushaltsplan der EU für 2009 - Einigung des Rates in zweiter Lesung**

Der Rat hat das Ergebnis der Konzertierungssitzung mit dem Europäischen Parlament vom 21. November 2008 bestätigt und hat in zweiter Lesung den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 förmlich angenommen (*Dok. [16229/08](#) + [COR 1](#)*).

(siehe auch die Mitteilung an die Presse *[Dok. 16076/08](#)*).

## **VERKEHR**

### **Drittes Maßnahmenpaket für die Sicherheit im Seeverkehr**

Der Rat hat beschlossen, nicht alle Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung an folgenden Kommissionsvorschlägen im Rahmen des dritten Maßnahmenpakets für die Sicherheit im Seeverkehr anzunehmen:

- Entwurf einer Richtlinie über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (*Dok. [15435/08](#)*);

- Entwurf einer Verordnung über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (*Dok.* [15436/08](#));
- Entwurf einer Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle (*Dok.* [15437/08](#));
- Entwurf einer Richtlinie über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (*Dok.* [15438/08](#));
- Entwurf einer Richtlinie zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr (*Dok.* [15439/08](#));
- Entwurf einer Verordnung über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See und im Binnenschiffsverkehr (*Dok.* [15440/08](#)).

Der Rat hat daher beschlossen, den Vermittlungsausschuss des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aushandlung eines gemeinsamen Textes einzuberufen.

---